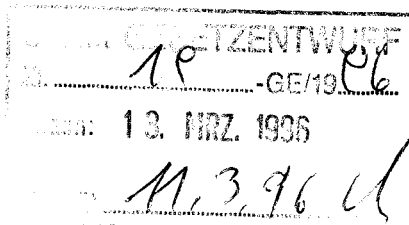


3/SN-19/ME



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 5. März 1996
GZ. 815/96An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

11.3.96 U

Dr. Bamer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das GGG, das GOG und die EO geändert werden.
GZ 18.030/5-I.7/1996Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

i.A.

25 Beilagen

(Dir. Renate Blechinger)





Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 5. März 1996
GZ. 815/96

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das GGG, das GOG und
die EO geändert werden.

Die Österr. Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Begutachtung des Entwurfes mit dem das GGG, das GOG und die EO geändert werden.

Die gemäß dem neuen § 6 b GGG für die Inanspruchnahme automations-unterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register zu entrichtende Gerichtsgebühr erscheint angemessen. Die die das Notariat besonders treffenden Vorschriften für Grundbuchsauszüge und Firmenbuchabfragen bleiben gemäß den erläuternden Bemerkungen unberührt.

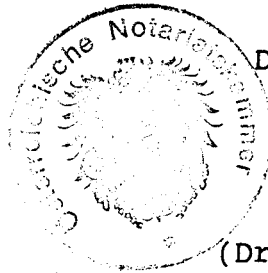
Der geplante Entfall der Anmerkung 12 lit. d) zur Tarifpost 9 GGG wird insofern bedauert, als die bestehende Bestimmung es dem Verkäufer ermöglicht, ohne zusätzlichen Gebührenaufwand seine Forderung auf dem Kaufobjekt pfandrechtlich sicherzustellen. Diese Sicherstellung dient der Rechtssicherheit ebenso wie der Streitvermeidung. Systemwidrig begünstigt scheint lediglich die gebührenfreie Sicherstellung der Hypothekarforderung des finanzierenden Geldinstitutes. Die Anmerkung sollte daher nach Ansicht der ÖNK nicht gänzlich gestrichen, sondern dahin eingeschränkt werden, als sich die Gebührenfreiheit nur auf die im Titelgeschäft zugleich beurkundeten Pfandbestellungen bezieht.

Damit würde auch eine Härte in all den Fällen von Erbteilungen vermieden, in denen Minderjährige ihre Ansprüche pfandrechtllich sichergestellt erhalten.

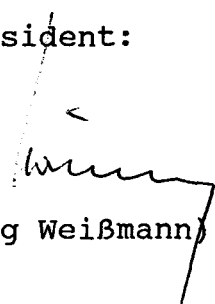
Es wird vorgeschlagen, unter Aufrechterhaltung dieser Anmerkung, dem ersten Satz folgenden Halbsatz anzufügen:

" ... und die Pfandbestellung in derselben Urkunde beurkundet ist, die den Rechtstitel auf Eigentums- oder Baurechtserwerb enthält. "

Mit vorzüglicher Hochachtung



Der Präsident:


(Dr. Georg Weißmann)